



Medienheft

„Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren“

Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren

Das Heft zum Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen
zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“

Ausgabe 2021



Herausgeber:

Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen
(Anschriften siehe Umschlagrückten)

Verantwortlich für den Inhalt:

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort und Einleitung	6
1.1 Der rote Faden – Wie ist das Medienpaket anzuwenden?	6
1.2 Zugangsdaten zum Medienpaket	7
2. Arbeitsschutzorganisation in der Feuerwehr	8
2.1 Gefährdungsbeurteilung	8
2.2 Weitere Akteure im Arbeitsschutz	9
3. Ziel, Rolle und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten	11
4. Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten in der Feuerwehr	12
5. Auswahl, Bestellung und Bekanntmachung	14
6. Verantwortung, Rechte und Pflichten	15
7. Grundlagen der Gesprächsführung für Sicherheitsbeauftragte	17
8. Fachkompetenz Arbeitsschutz	18
8.1 Fachbezogene Themen aus dem Film zum Medienpaket	18
8.2 Weitere Informationsmedien	23
9. Fazit	25
10. Literatur und Quellenhinweise	27
Anhang 1: Bestellungsurkunde für Sicherheitsbeauftragte	28
Anhang 2: Liste der Medienpakete	29

1. Vorwort und Einleitung

Sie halten das Heft des 30. Medienpaketes der Feuerwehr-Unfallkassen zum Medienprogramm „Blickpunkt Feuerwehr-Sicherheit“ in den Händen. Es soll Sie in Sachen Unfallverhütung im Feuerwehrdienst unterstützen.

Unfälle und Erkrankungen im Feuerwehrdienst stören den Ablauf, beeinträchtigen die Einsatzbereitschaft, verursachen menschliches Leid sowie Kosten und können den Einsatzernfolg aufs Spiel setzen. Sie sind sowohl auf technische Ursachen, organisatorische Mängel als auch auf falsches Verhalten zurückzuführen.

Um Gefährdungen aktiv entgegenzuwirken, müssen die Aspekte Sicherheit und Gesundheit stark in die Organisation der Feuerwehren eingebunden werden. Die Sicherheitsbeauftragten spielen hierbei als Akteur der Arbeitsschutzorganisation eine wichtige Rolle.

Sicherheitsbeauftragte verstehen sich als kollegiales Bindeglied im Themengebiet Arbeitsschutz zwischen den Feuerwehrangehörigen untereinander und zwischen den Feuerwehrangehörigen und den Führungskräften der Feuerwehr. Sie helfen Gefährdungen zu erkennen und ihnen durch sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten entgegenzuwirken, bzw. hierdurch Gefahren gar nicht erst wirksam werden zu lassen. Hierbei haben sie eine Schlüsselposition um technische Ursachen, organisatorische Mängel und Fehlverhalten zu erkennen.

Dieses Medienpaket soll die Rolle der Sicherheitsbeauftragten in den Feuerwehren verdeutlichen und zweckdienliche Anhaltspunkte zur Ausgestaltung der Tätigkeit geben. Es werden zudem konkrete Ansatzpunkte zur Ausgestaltung der Sicherheit im Feuerwehrdienst gegeben.

1.1 Der rote Faden – Wie ist das Medienpaket anzuwenden?

Nachdem der Film gezeigt wurde, können die entsprechenden Schwerpunkte nacheinander besprochen werden. Die ebenfalls online verfügbare PowerPoint-Präsentation soll dabei unterstützen. Der weitere Verlauf des Gespräches ist jedoch von den Aktivitäten der einzelnen Teilnehmer abhängig. Durch gezielt gestellte Fragen ist eine strukturierte Vorgehensweise möglich.

1.2 Zugangsdaten zum Medienpaket

Den zugehörigen Film, die Power-Point-Präsentation zum Medienpaket sowie den Anhang 1 als PDF-Dokument, finden sie online. Rufen Sie hierzu den nachfolgenden Link unter Angabe der jeweiligen Zugangsdaten auf:

- Für die Versicherten der **Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg:**
Adresse: <https://www.fukbb.de/praevention/medienpaket/>
Benutzername: medienpaket
Kennwort: BDhLeH35wV
- Für die Versicherten der **Feuerwehr-Unfallkasse Mitte:**
Adresse: <https://www.fuk-mitte.de/user/login>
Benutzername: Medienpaket
Kennwort: Medien2021
- Für die Versicherten der **Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen:**
Adresse: <https://vgplus-cloud.de/index.php/s/5xOmYEibCbmFFb9>
Kennwort: SiBe_2021



- Für die Versicherten der **Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord**
Adresse: <https://hfuknord.de/hfuk/register/intern.php>
Benutzername: Medienpaket
Kennwort: Medien2021

2. Arbeitsschutzorganisation in der Feuerwehr

Die Städte und Gemeinden sind die Trägerin der Feuerwehr; sie werden auch als Unternehmer / Unternehmerin bezeichnet. Sie sind für eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation in ihrer Feuerwehr verantwortlich. Dazu gehören neben der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, auch die Beschaffung von Technik sowie persönlicher Schutzausrüstung (PSA) als auch die Auswahl geeigneter Personen.

Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist es, die Trägerin der Feuerwehr bzw. die Führungskräfte zu unterstützen und zu beraten.

2.1 Gefährdungsbeurteilung

Ursache für die Entstehung von Unfällen ist das zeitliche und räumliche Zusammentreffen von Mensch und Gefahrenquelle. Nur wer Gefahrenquellen erkennt, kann zielgerichtet etwas für die Unfallverhütung unternehmen. Hierbei hilft die Gefährdungsbeurteilung. Sie ist ein Instrument zur Ermittlung der Gefährdungen und zur Abschätzung der von ihnen ausgehenden Risiken mit dem Ziel, geeignete Maßnahmen gegen das Wirksamwerden der Gefahren einzuleiten. Sie ist das Verfahren zur Beurteilung von Gesundheits- und Sicherheitsgefährdungen im Unternehmen. Die Gefährdungsbeurteilung ist somit die Basis, um Gefährdungen zu erkennen und wirksame Maßnahmen zur Beseitigung bzw. zur Reduzierung der Gefährdungen zu ermitteln und umzusetzen.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist nicht Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten, sondern der Trägerin der Feuerwehr. Dieses zentrale Dokument im Bereich Arbeitsschutz stellt jedoch eine wichtige Grundlage für das Handeln der Sicherheitsbeauftragten dar. Sie müssen die Gefährdungsbeurteilung für den Bereich der Feuerwehr kennen, um sicherheitswidriges Verhalten besser erkennen zu können und ggf. Maßnahmenvorschläge den Führungskräften darzulegen. Sicherheitsbeauftragte können bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung beratend eingebunden werden und somit die Trägerin der Feuerwehr und die Führungskräfte der Feuerwehren unterstützen.

Es ist z. B. erforderlich, eine Gefährdungsbeurteilung im ehrenamtlichen Bereich der Feuerwehr durchzuführen und zu dokumentieren, wenn neue Vorgehensweisen oder Ausrüstungen, Geräte oder Fahrzeuge eingeführt werden sollen, die nicht in bekannten feuerwehrspezifischen Regeln (z. B. Feuerwehr-Dienstvorschriften) und nicht in den Vorschriften, Regeln und Informationen der Trägerinnen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie des staatlichen Arbeitsschutzregelwerkes geregelt sind. Auch wenn das vorgenannte Regelwerk keine konkreten Festlegungen zu Schutzmaßnahmen trifft oder beim Tätigwerden vom Regelwerk abgewichen werden soll, ist hierfür eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich.

Im Film wird das Thema Gefährdungsbeurteilung nicht näher besprochen. Die kostenlose Software „Gefährdungsbeurteilung Online“ (<https://app.riskoo.de/registrierung/feuerwehr>) stellt ein gutes Hilfsmittel zur Gefährdungsbeurteilung für den Feuerwehrdienst dar. Um einen Überblick über die Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung zu erhalten, können auch die Schriften

- DGUV Informationen 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“,
- DGUV Informationen 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“,
- DGUV Informationen 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ und
- DGUV Informationen 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“

zusätzlich herangezogen werden.

Nach § 4 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ bzw. Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Träger / die Trägerin der Feuerwehr für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. Dazu gehört es, diese zu organisieren, zu überwachen sowie, wenn erforderlich, geeignete Führungs- und Fachkräfte (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte) hinzu zu ziehen.

2.2 Weitere Akteure im Arbeitsschutz

Unternehmer und Unternehmerin (Trägerin der Feuerwehr) sind rechtlich verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit im Bereich der Feuerwehr. Sie müssen die erforderlichen Maßnahmen erkennen, durchführen und umsetzen, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern. Zu diesen Maßnahmen gehört auch, für eine wirksame Erste Hilfe in der Feuerwehr zu sorgen. Sie haben den innerbetrieblichen Arbeitsschutz zu organisieren, gegebenenfalls zu delegieren und sich von der Durchführung der von ihnen delegierten Aufgaben zu überzeugen.

Führungskräfte, wie hier die Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr, unterstehen dem Unternehmer / der Unternehmerin und tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz (vgl. § 3 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“). Führungskräfte sorgen dafür, dass Aufgaben nur durch fachlich befähigte und persönlich geeignete Personen ausgeführt werden z. B. Maschinist für Löschfahrzeuge. Im Feuerwehrdienst wird dies bei übergeordneten Funktionsträgern z. B. Gerätewarten und Gerätewartinnen i. d. R. durch den Unternehmer / die Unternehmerin vollzogen.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SIFA) sind in ihrer Funktion als Stabsstelle direkt dem Unternehmer / der Unternehmerin unterstellt. Sie haben keine Weisungsbefugnis. Ihre Aufgabe ist es, den Unternehmer / die Unternehmerin beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere den Unternehmer / die Unternehmerin und die Führungskräfte zu beraten, z. B. bei der Planung von Feuerwehrhäusern.

Hinweis

In der Praxis werden die Bezeichnungen „Sicherheitsbeauftragte“ (SiBe) und „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ (SIFA) oftmals verwechselt.

Betriebsärzte haben die Aufgabe, die Unternehmer / die Unternehmerin beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere den Unternehmer / die Unternehmerin und die Führungskräfte und sonstige für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten.

Weiter haben sie die Feuerwehrangehörigen zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.

Geeignete Ärzte können die Qualifikation zum Betriebsmediziner*in / Arbeitsmediziner*in haben. Sie können aber auch eine andere Fachrichtung z. B. Kardiologie, Orthopädie oder eine allgemeinmedizinische Ausbildung haben. Sie führen im Bereich der öffentlichen Feuerwehren Eignungsuntersuchungen durch. Für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige können sie zudem die arbeitsmedizinische Vorsorge für das Tragen von Atemschutzgeräten durchführen. Nähere Informationen können der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ entnommen werden.

Personalvertretungen der Trägerin der Feuerwehr sind in die Arbeitsschutzbelange zu involvieren, wenn mindestens ein Feuerwehrangehöriger hauptamtlich zum Feuerwehrdienst verpflichtet ist. Handlungsbeteiligung kann sich auch ergeben, wenn Mitarbeitende der Trägerin der Feuerwehr in den Feuerwehrhäusern tätig werden z. B. hauptamtliche Mitarbeitende in der Gerätewartung oder Sachbearbeitung Brandschutz.

Aufsichtspersonen der Feuerwehr-Unfallkassen arbeiten im Bereich Prävention des jeweiligen Unfallversicherungsträgers. Ziel ihrer Arbeit ist die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, sowie die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe. Sie haben die Aufgabe, die Einhaltung rechtlich vorgeschriebener Arbeitsschutzstandards in den Feuerwehren zu überwachen und den Unternehmer / die Unternehmerin und Versicherte zu beraten. Neben der Routineüberwachung können auch Unfallermittlungen oder ein Beratungswunsch des Unternehmers / der Unternehmerin oder der Feuerwehrangehörigen Anlässe für Betriebsbegehungen sein.

3. Ziel, Rolle und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Das **Ziel der Sicherheitsbeauftragten** muss es sein, den Arbeitsschutz in der Feuerwehr wirksam zu unterstützen, damit für alle Feuerwehrangehörigen Sicherheit und Gesundheit im Feuerwehrdienst in größtmöglichem Umfang gewährleistet sind.

Die **Rolle der Sicherheitsbeauftragten**: Sicherheitsbeauftragte unterstützen beratend die Trägerin der Feuerwehr und die verantwortlichen Führungskräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Unfallverhütung. Sie nehmen hierbei auch eine Vorbildfunktion in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz ein.

Persönliche Vorteile sind mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit meist nicht verbunden. Wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dürfen die Sicherheitsbeauftragten nicht benachteiligt werden.

Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten: Stellen Sicherheitsbeauftragte fest, dass Einrichtungen in der Feuerwehr nicht den Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, eine vorgeschriebene Schutzvorrichtung fehlt oder Mängel aufweist, melden sie dies den Führungskräften oder verantwortlichen Personen. Es empfiehlt sich, bei der Meldung die eigenen oder auch die Erfahrungen der anderen Feuerwehrangehörigen aus der Praxis zu nutzen und den Führungskräften sowie der Trägerin der Feuerwehr mögliche Lösungsansätze bereits mitzuteilen. Dabei achten Sicherheitsbeauftragte auf die Beseitigung des Mangels und erinnern notfalls daran. Dies kann dann auch schriftlich erfolgen.

Stellen Sicherheitsbeauftragte fest, dass jemand die persönliche Schutzausrüstung nicht ordnungsgemäß benutzt oder sich sonst in irgendeiner Weise sicherheitswidrig verhält, können sie aufgrund des unmittelbaren Kontakts zu den Feuerwehrangehörigen informierend eingreifen. Sie gehören dazu (sind selbst Feuerwehrangehörige), kennen die Gefahren bei den einzelnen Tätigkeiten aus eigener Erfahrung und auch eventuelle Stärken und Schwächen die sich im Laufe der Zeit in ihrer Feuerwehr etabliert haben. Werden die Hinweise und Empfehlungen nicht beachtet, sollen Sicherheitsbeauftragte durch Information der vorgesetzten Führungskräfte darauf hinwirken, dass von deren Seite Abhilfe geschaffen wird.

Der Film zum Medienpaket zeigt Ansatzpunkte für die Tätigkeiten der Sicherheitsbeauftragten in den Feuerwehren. Beispiele für weitere Handlungsanlässe zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, können folgenden Schriften entnommen werden:

- DGUV Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“
- Broschüre der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen „Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren“

4. Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten in der Feuerwehr

In § 22 SGB VII sowie § 20 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ werden Unternehmer / Unternehmerinnen zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten verpflichtet, wenn in ihrem Unternehmen (Gebietskörperschaft z. B. Gemeinde, Stadt, Amt) regelmäßig mehr als 20 Beschäftigte tätig sind. Auch dort, wo Personen ehrenamtlich zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz tätig werden, sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ werden die Unternehmer / Unternehmerinnen verpflichtet, die erforderliche Anzahl der Sicherheitsbeauftragten anhand der folgenden Kriterien zu bestimmen:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten (ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen)
- Zeitliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Fachliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

Nähere Informationen können der DUGV Informationen 211-039 „Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst“ entnommen werden.

Regelungsgrundsatz im Bereich der öffentlichen Feuerwehren: Es wird in jeder Ortsfeuerwehr mind. ein/e aktive/r Feuerwehrangehörige/r als Sicherheitsbeauftragte /Sicherheitsbeauftragter eingesetzt.

Weitere Regelungen zur Anzahl von Sicherheitsbeauftragten ergeben sich z. B. aus der Satzung der jeweiligen Feuerwehr-Unfallkassen.

Ermittlungshinweise anhand der 5 Auswahlkriterien

Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren: Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Die Unfall- und Gesundheitsgefahren sind auf Grund der Struktur der Freiwilligen Feuerwehr für die Mehrheit der Ortsfeuerwehren als gleichrangig zu bewerten. Spezialeinheiten die nur in einer Ortsfeuerwehr stationiert und durch deren Personal bedient werden, könnten die Notwendigkeit von weiteren Sicherheitsbeauftragten aus dieser Ortswehr mit Spezialkenntnissen begründen.

Fachliche Nähe: Die notwendige fachliche Nähe ist z. B. gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Feuerwehrangehörigen dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Zur fachlichen Nähe für die Sicherheitsbeauftragten gehört auch die Kenntnis der Struktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf die Qualifizierung. Dies ist bei aktiven Feuerwehrangehörigen in der Regel gegeben. Gegebenenfalls kann sich im Bereich der Kinder- und Jugendfeuerwehr oder bei Ortsfeuerwehren mit Spezialtechnik ein Mehrbedarf ergeben.

Räumliche Nähe: Grundsätzlich ist die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Feuerwehrangehörigen erforderlich. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Standort (Feuerwehrhaus) tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Standorten deuten auf fehlende räumliche Nähe hin. In Ausnahmefällen können auch geeignete organisatorische Maßnahmen die räumliche Nähe herstellen. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn ein Sicherheitsbeauftragter / eine Sicherheitsbeauftragtin in mehreren Ortsfeuerwehren tätig ist.

Zeitliche Nähe: Da die Sicherheitsbeauftragten die Trägerin der Feuerwehr bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten unterstützen sollen, setzt dies voraus, dass die in der jeweiligen Ortsfeuerwehr zuständigen Sicherheitsbeauftragten zur gleichen Zeit wie die sonstigen Feuerwehrangehörigen, tätig sind. Durch eine zeitgleiche Durchführung des Dienstes der Kinder- oder Jugendfeuerwehr oder durch Teilung von Ausbildungsgruppen innerhalb einer Ortsfeuerwehr kann sich somit ein Mehrbedarf ergeben.

Anzahl der Feuerwehrangehörigen (Beschäftigten): Die Wirksamkeit der Sicherheitsbeauftragten hängt auch von der Anzahl der Feuerwehrangehörigen ab. Spätestens wenn Sicherheitsbeauftragte die Feuerwehrangehörigen nicht mehr kennen, ist auch deren Wirksamkeit stark herabgesetzt.

5. Auswahl, Bestellung und Bekanntmachung

Sorgfältig ausgewählte Sicherheitsbeauftragte sind in der Lage, die Trägerin der Feuerwehr in Fragen der Sicherheit und Gesundheit in der Feuerwehr wirksam zu unterstützen. Zu beachten sind dabei neben den unternehmensbezogenen Voraussetzungen (Erwartungen an die Organisationseinheit Feuerwehr) z. B.

- Finanzierung und Unterstützung der Aus- und Weiterbildung,
- schriftliche Bestellung,
- Bekanntmachung unter den Feuerwehrangehörigen,
- Informationsmaterial bereitstellen,
- Einbeziehung von Sicherheitsbeauftragten in die Arbeitsschutzarbeit,
- Erwartung der Sicherheitsbeauftragten an die Leitung der Feuerwehr bzw. der Gemeinde / Stadt,

auch die persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgabe wie z. B.

- Akzeptanz der Sicherheitsbeauftragten bei Feuerwehrangehörigen und Führungskräften,
- gute Beobachtungsgabe und Überzeugungsvermögen,
- Engagement, Sozialkompetenz und Teamfähigkeit,
- langjährige Erfahrung im Zuständigkeitsbereich,
- Vorbildfunktion,
- Experten an der Basis.

In der Praxis werden häufig die ortsansässigen Feuerwehrangehörigen aus der Geräte-
wartung / Technikwartung als Sicherheitsbeauftragte eingesetzt. Im Bereich der Kinder- und
Jugendfeuerwehr eignen sich betreuende Feuerwehrangehörige.

Bestellung: Die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten kann formlos erfolgen. Empfohlen ist die Bestellung über ein Formblatt oder eine Ernennungsurkunde. Dort sollten auch die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten kurz umrissen und der Zuständigkeitsbereich aufgeführt sein (Muster einer Bestellungsurkunde siehe Anhang 1).

Bekanntmachung: Es hat sich bewährt, neue Sicherheitsbeauftragte im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder der jährlichen Sicherheitsunterweisung den Feuerwehrangehörigen vorzustellen. Es ist sinnvoll, die Funktion und der Aufgabenbereich der Sicherheitsbeauftragten im Rahmen eines Dienstes darzulegen.

6. Verantwortung, Rechte und Pflichten von Sicherheitsbeauftragten

Der Unternehmer / die Unternehmerin, die Führungskräfte und andere Personen mit Weisungsbefugnis tragen Verantwortung für die Sicherheit und die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen. Art und Umfang der Verantwortung richten sich nach der betrieblichen Stellung und dem jeweiligen Aufgabengebiet. Sicherheitsbeauftragte sollten keine Führungsaufgaben in der Feuerwehr übernehmen. Sicherheitsbeauftragte tragen somit aus ihrer Rolle heraus nicht mehr Verantwortung im Arbeitsschutz, als alle anderen Feuerwehrangehörigen. Sie sind rechtlich den anderen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt. Damit ergibt sich für sie kein zusätzliches Haftungsrisiko. Sicherheitsbeauftragte haben aus ihrer Stellung heraus keine Weisungsbefugnis.

Alle Feuerwehrangehörigen müssen ihren Teil dazu beitragen, die Sicherheit im Feuerwehrdienst zu gewährleisten und die Gesundheit aller Mitglieder zu erhalten. Das Arbeitsschutzgesetz, die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ enthalten Regelungen über das allgemeine Verhalten im Feuerwehrdienst und auch über die Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen, inklusive der Sicherheitsbeauftragten:

- Die Feuerwehrangehörigen haben alle der Sicherheit und der Gesundheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen.
- Sie sind verpflichtet, Weisungen des Unternehmers / der Unternehmerin zum Zweck der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu befolgen. Sicherheits- oder gesundheitswidrige Weisungen dürfen hingegen nicht befolgt werden.
- Einrichtungen, z. B. Arbeitsstätten, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Transportmittel und Schutzeinrichtungen sowie Arbeitsstoffe und persönliche Schutzausrüstungen (PSA) dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie bestimmt sind. Es ist die Pflicht der Feuerwehrangehörigen, die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen und sie im ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- Gefahren und Mängel müssen entsprechend der eigenen Möglichkeiten und Zuständigkeiten unverzüglich beseitigt bzw. den entsprechenden Führungskräften gemeldet werden.

Sicherheitsbeauftragte werden als Multiplikatoren bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ehrenamtlich tätig. Sie helfen der Trägerin der Feuerwehr bei seinen / ihren Aufgaben im Arbeitsschutz und wirken auf ein sicherheitsgerechtes Verhalten hin.

Die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten des Sicherheitsbeauftragten sind in der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ zu § 20 DGUV Vorschrift 1 näher beschrieben. Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren haben demnach das Recht

- Vorgesetzte direkt anzusprechen,
- Feuerwehrangehörige auf sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten hinzuweisen,
- Verbesserungsvorschläge zu Sicherheit und Gesundheit zu machen und auf ihre Durchführung hinzuwirken,
- Informationen abzufordern, die für ihre Tätigkeiten im Zuständigkeitsbereich wichtig sind,
- an Unfalluntersuchungen oder Betriebsbesichtigungen der Aufsichtsdienste teilzunehmen,
- zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige Zeit aufwenden,
- sich bei den Feuerwehr-Unfallkassen aus- und fortbilden zu lassen, sofern dies für die betrieblichen Belange und Gefahrenpotenziale erforderlich ist,
- durch die Ausübung ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt zu werden,
- jederzeit ihr Ehrenamt niederzulegen.

Auch wenn die Sicherheitsbeauftragten grundsätzlich nicht mehr Verantwortung tragen als andere Feuerwehrangehörige, haben sie in ihrem Zuständigkeitsbereich und nach ihren Möglichkeiten Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu unterstützen. Sicherheitsbeauftragte haben demnach die Pflicht

- die Vorgesetzten über mögliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit zu informieren,
- auf das Vorhandensein von technischen Schutzeinrichtungen und deren ordnungsgemäße Benutzung zu achten,
- auf das Vorhandensein von persönlicher Schutzausrüstung zu achten, deren ordnungsgemäße Benutzung zu beobachten sowie Fehlverhalten anzusprechen.

7. Grundlagen der Gesprächsführung für Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren nehmen als Akteure des Arbeitsschutzes eine besondere Stellung in der Feuerwehr ein. Sie sind sowohl Kollege / Kollegin für die anderen Feuerwehrangehörigen als auch Rat gebend Person.

Dies erschwert es Aufklärungsgespräche mit anderen Feuerwehrangehörigen oder Führungskräften zu führen ohne gleich als beispielsweise „Besserwisser“ dazustehen. Hinweise können schnell als Kritik missverstanden werden. Gesprächspartner fühlen sich ggf. angegriffen oder missverstehen die Anmerkungen von Sicherheitsbeauftragten als fehlende Anerkennung der eigenen Arbeit.

Auf dem Weg zum konstruktiven Gespräch sind daher zwei Dinge von besonderer Bedeutung: Einmal die Art und Weise, wie Sicherheitsbeauftragte etwas sagen oder wie Sie ihre Gesprächspartner behandeln (die **Form**) und des Weiteren was Sie sagen (der **Inhalt**).

Form und Inhalt bilden gemeinsam die Botschaft, die bei den Gesprächspartnern ankommen. Natürlich müssen Sicherheitsbeauftragte jedes Mal ganz individuell auf die Person, mit der ein Gespräch geführt wird und dessen Eigenarten eingehen, z. B. darauf, ob die Person Spaß versteht oder nicht. Trotzdem gibt es Grundregeln für Form und Inhalt:

- Gesprächspartner / Gesprächspartnerin in einem ruhigen, sachlichen und freundlichen Ton ansprechen;
- Dem Gesprächspartner / der Gesprächspartnerin zuhören, ausreden lassen und Verständnis für seine / ihre Sicht der Dinge aufbringen;
- Der Inhalt richtet sich nach den konkreten Umständen, d. h. die Gefährdung deutlich schildern;
- Abhilfemaßnahmen „anbieten“.

Eine Veränderung aus Einsicht ist dauerhafter, als wenn sicheres Verhalten nur durch drohende Sanktionen erreicht wird.

Grenze für Gespräche unter Feuerwehrangehörigen: Dauerhafte „Kooperationsverweigerer / Kooperationsverweigerinnen“ unter den Feuerwehrangehörigen sind eine Aufgabe für die Führungskraft!

Grenze für Gespräche mit Vorgesetzten: Die Entscheidung welche Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, ist Aufgabe der Führungskraft.

8. Fachkompetenz Arbeitsschutz

8.1 Fachbezogene Themen aus dem Film zum Medienpaket

Zur Veranschaulichung des Tätigkeitsspektrums der Sicherheitsbeauftragten wurden präventionsrelevante Themen aus dem Gebiet Sicherheit und Gesundheit im Rahmen des Films zum Medienpaket „Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren“ angesprochen. Folgend werden diese Beispiele für das Tätigwerden noch einmal näher erläutert:

Feuerwehrfremde Leitern

Der Umgang mit Feuerwehrleitern im Rahmen von Ausbildung und Einsatz, sowie die regelmäßige Prüfung der genormten Leitern für den Feuerwehr-Einsatz-Dienst ist für Feuerwehrangehörige eine Selbstverständlichkeit. Auch „feuerwehrfremde“ Leitern und Tritte, die im Feuerwehrdienst genutzt werden, wie beispielsweise zum Putzen der Feuerwehrfahrzeuge oder zur Entnahme von Materialien aus Regalen, sind regelmäßig auf Beschädigungen zu prüfen. Sie sind nicht wie die tragbaren Feuerwehr-Leitern im DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ enthalten. Zu diesen Leitern gibt die DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ erläuternde Hinweise über die Benutzung und Prüfung. Zur Überprüfung von Leitern und Tritten finden sich in der DGUV-Information Kontrollblätter und Checklisten. Diese Checklisten können als Kopiervorlage genutzt oder EDV-gestützt geführt werden. Die Organisation der Prüfung obliegt der Trägerin der Feuerwehr. Die Prüfung selbst könnte durch ausgebildete Gerätewarte oder eine andere von der Trägerin der Feuerwehr eingesetzten Person erfolgen. Die Zeitabstände für die Prüfung richten sich nach den Betriebsverhältnissen, insbesondere nach der Nutzungshäufigkeit, der Beanspruchung bei der Benutzung sowie der Häufigkeit und Schwere festgestellter Mängel bei vorangegangenen Prüfungen. In der Regel wird ein jährliches Prüfintervall (alle 12 Monate) festgelegt, bis eine Häufung von Mängeln ein verkürztes Prüfintervall erforderlich machen. Es werden zudem Hinweise für einen sicheren Umgang mit Leitern und Tritten und zur Beschaffung gegeben. Darüber hinaus müssen Leitern und Tritte vor jeder Verwendung auf offensichtliche Schäden oder Mängel durch den Nutzer geprüft werden.



Anschnallen im Feuerwehrfahrzeug

Beim Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen dürfen Feuerwehrangehörige nach § 19 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ nicht gefährdet werden. Für den Betrieb von landgebundenen Feuerwehrfahrzeugen sind hierzu insbesondere die StVO, die StVZO und die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ zu beachten. Gefährdungen beim Transportieren können vermieden werden, wenn

- Sicherheitsgurte benutzt werden (siehe auch § 21a StVO),
- Kinderrückhalteeinrichtungen benutzt werden (siehe auch § 21 StVO).



Grundsätzlich soll nach DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ auf die Nutzung von Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte zur Beförderung von Kindern verzichtet werden.

Fahrzeuglenkende Personen achten darauf, dass sich alle Feuerwehrangehörigen vor Fahrtantritt anschnallen. Am besten wird vor der Abfahrt die Frage gestellt ob auch alle Mitfahrenden angeschnallt sind? Sie achten nach Möglichkeit auch darauf, dass die Feuerwehrangehörigen angeschnallt bleiben. Auf fehlerhaft eingelebte Prozesse wie beispielsweise das Anlegen der Pressluftatmer unter Ablegen des Sicherheitsgutes während der Fahrt machen die Führungskräfte aufmerksam. Auch die Fahrzeuglenkenden (Maschinist/-in) sind auf ihre Verantwortung hinzuweisen. Der angelegte Sicherheitsgurt trägt bei einem Unfall maßgeblich zur Sicherheit der Insassen bei. Nach § 21a StVO sind Sicherheitsgurte zwingend anzulegen. Es ist zu

empfehlen, mit der Fahrt erst zu starten, wenn sich alle Feuerwehrangehörigen angeschnallt haben. Bei Kindern (Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr) besteht zudem eine Sorgfaltspflicht für die Fahrzeuglenkenden (Maschinist/-in) und eine Vorbildfunktion der Betreuenden. Hier haben sie sich vom Anlegen der Gurte vor Fahrtbeginn zu überzeugen.

Auf sicherheitsgerechtes Verhalten an der Einsatz- / Übungsstelle achten



Zur Beseitigung von Unfallgefahren gilt abgeleitet von § 4 des Arbeitsschutzgesetzes das TOP-Prinzip. Danach müssen Gefahren immer direkt an der Quelle beseitigt oder entschärft werden (technische Maßnahmen). Wo dies allein nicht zum Ziel führt, müssen von Feuerwehrangehörigen ergänzende organisatorische und personenbezogene Maßnahmen – in dieser Reihenfolge – ergriffen werden. Auf Grund wechselnder Einsatzlagen sind technische Maßnahmen im Feuerwehrdienst bei Einsätzen nicht immer umsetzbar. Der PSA kommt somit eine besondere Bedeutung zum Schutz vor den Gefahren im Feuerwehrdienst zu. Nach § 16 DGVV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ sind die persönlichen Schutzausrüstungen daher nach den zu erwartenden Gefährdungen zu bestimmen und zu benutzen. Die im Feuerwehrdienst zu benutzenden Schutzausrüstungen werden von der jeweils verantwortlichen Führungskraft festgelegt. Sie überwacht die Benutzung.

Zum Beispiel ist

- Atemschutz bei Tätigkeiten in gefährlichen Atmosphären,
- Gesichtsschutz beim Umgang mit hydraulischen Rettungsgeräten und Hebekissensystemen,
- Augen- und Gehörschutz beim Betreiben von Schleif- und Trennmaschinen,
- flüssigkeitsdichter Handschutz (Handschuhe) bei möglichem Kontakt mit gefährlichen biologischen Stoffen,
- Schutzausrüstung zum Halten,
- persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz,
- geeignete Schutzausrüstung für Arbeiten mit der Motorsäge

festzulegen. Feuerwehrangehörige haben die vorgegebene Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen. Sicherheitsbeauftragte achten bei Einsatz und Übung auf die korrekte Nutzung der Schutzausrüstung und weisen Feuerwehrangehörige bei Vergessen oder Fehlgebrauch auf die korrekte Nutzung hin. Gerade hier sind immer wieder kleine Gespräche auf kollegialer Ebene angebracht. Keine Zurechtweisungen und keine Bloßstellung von Feuerwehrangehörigen sind außerordentlich wichtige Grundsätze, um die Akzeptanz als Sicherheitsbeauftragte zu wahren. An kleinen Beispielen erläutern und aufzeigen, wie wichtig das Tragen von PSA ist und was passieren kann, wenn Sie nicht getragen wird, hilft bei der Überzeugungsarbeit.

Schwarz/Weiß-Trennung (S/W-Trennung) im Umkleidebereich des Feuerwehrhauses



Kontaminierte und im Zweifelsfall auch verschmutzte Einsatzkleidung soll nicht mit der Privatkleidung direkt in Kontakt kommen, damit unerkannte Kontaminationen nicht in den häuslichen Bereich verschleppt werden. Dazu ist es notwendig, in der Feuerwehr ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch gelebt werden muss. Nach § 12 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 müssen bauliche Anlagen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist. Sofern die baulichen Voraussetzungen im Feuerwehrhaus geschaffen worden sind, ist der erste wichtige Baustein schon erfüllt worden. Des Weiteren sind Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen nach § 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. In den Feuerwehrhäusern muss somit eine Möglichkeit der Trennung von privater Bekleidung und der kontaminierten PSA (S/W-Trennung) vorgesehen werden. Bei Auswahl und

Handhabung der Schutzausrüstung ist auch die mögliche Kontamination der Feuerwehrangehörigen durch Brandrauch, andere Verbrennungsprodukte oder -rückstände, biologische, chemische, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe zu berücksichtigen. Zur Handhabung zählen u. a. das An- und Ablegen, Transportieren, Reinigen, Entsorgen und Lagern. Bei dem Schaffen eines geeigneten Hygienekonzeptes helfen hier das Medienpaket „Hygiene im Feuerwehrdienst“ und die DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“.

Das Hygienekonzept sollte auch die Verschleppung von Kontaminationen in die Einsatzfahrzeuge auf der Rückfahrt vom Einsatzort berücksichtigen.

Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragte achten darauf, dass die Maßnahmen zur S/W-Trennung von den Feuerwehrangehörigen gelebt werden. Bei Unsicherheit gibt es Hilfestellung zum Richtigen Umgang mit verschmutzter / kontaminierter PSA. Sicherheitsbeauftragte machen Verbesserungsvorschläge für eine lebbare S/W-Trennung im Feuerwehrhaus.

Sichtprüfung an persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Umgang mit Mängeln



Bleiben Schäden an der PSA unerkannt, kann dies im Einsatzfall zu Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen führen. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat daher nach § 11 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ zu veranlassen, dass persönliche Schutzausrüstungen nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung unterzogen werden. Hier kommt wieder der alte Grundsatz „Nach dem Einsatz ist vor dem Einsatz“ zur Geltung. Nach den Übungsdiensten und Einsätzen werden in aller Ruhe Sichtprüfungen an der PSA vorgenommen, um sie im ordnungsgemäßen Zustand für den nächsten Einsatz zur Verfügung zu haben. Sichtprüfung ist die Kontrolle von Ausrüstungen, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen auf äußerlich erkennbare Schäden, Mängel und Einschränkungen der Schutzfunktion ohne Zuhilfenahme von Prüfmitteln. Sie kann von jeder bzw. jedem Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden, die bzw. der im Umgang mit diesen Ausrüstungen, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen vertraut ist.

Zusätzlich sind die Ausrüstungen, Geräte, Prüfgeräte, Prüfeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen - ergänzend zu den Sichtprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 DGUV Vorschrift 49 - regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren. Sollten diese regelmäßigen Prüfungen der PSA in der eigenen Feuerwehr noch nicht fest integriert sein, helfen Sicherheitsbeauftragte bei der Lösungsfindung.

Sicherheitsbeauftragte achten auf unerkannte Beschädigungen und sprechen diese an. Sie unterstützen die Feuerwehrangehörigen bei der Mängelbeseitigung durch ihr Wissen zu den Beschaffungsprozessen in der Feuerwehr. Sie bauen etwaige Hemmnisse beim Herantragen von Problemen, wie z. B. kaputter PSA, gegenüber Vorgesetzten und Fachpersonal ab.

Verantwortung für die Unfallverhütung und Unterweisung

Die Trägerin der Feuerwehr und die Leitung der Feuerwehr ist für die Durchführung der Unfallverhütung verantwortlich und kann dabei auf die Unterstützung der Sicherheitsbeauftragten vertrauen. Gemeinsam lassen sich Defizite in der Arbeitssicherheit aufdecken und diese in Schulungen und Unterweisungen sinnvoll einbauen. Dabei hilft es auch über den Tellerrand zu schauen, das Unfallgeschehen aus der Statistik heranzuziehen und Veröffentlichungen der Feuerwehr-Unfallkassen zu berücksichtigen. Eine gute Unterstützung für das Erarbeiten von Unterweisungen / Schulungen kann die Plattform [FUK-CIRS](#) sein. CIRS ist die Abkürzung für Critical Incident Reporting System. Dort können alle Feuerwehren kritische Situationen und Beinahe-Unfälle anonym eintragen, aus denen dann gute Unterrichtseinheiten gestaltet werden können.

8.2 Weitere Informationsmedien

Beispiele für Beinahe-Unfälle im Feuerwehrdienst finden sich unter www.fuk-cirs.de.

Zur baulichen Gestaltung von Feuerwehrhäusern und weitergehende Informationen rund um das Feuerwehrhaus finden sie beispielsweise unter www.sichere-feuerwehr.de.

Informationen über Seminarangebote, neue Medien, aktuelle Informationen je nach Bundesland finden sich auf den Internetpräsenzen der jeweiligen Feuerwehr-Unfallkasse:

- www.fukbb.de (Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg)
- www.hfuknord.de (Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord)
- www.fuk.de (Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen)
- www.fuk-mitte.de (Feuerwehr-Unfallkasse Mitte)

Das Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen veröffentlicht Schriften zum Feuerwehrdienst und bildet abgestimmte Fachmeinungen im Bereich Feuerwehr und Hilfeleistungsorganisationen. Die vorgenannten Informationen finden Sie unter <https://www.dguv.de/fb-fhb/sachgebiete/feuerwehren/index.jsp>

Mitteilungsblätter / Schriften / Veröffentlichungen der Feuerwehr-Unfallkassen behandeln aktuelle Themen für den Feuerwehrdienst und werden regelmäßig an die Trägerinnen der Feuerwehren verteilt.

9. Fazit

Die Sicherheitsbeauftragten spielen eine wichtige Rolle in der Arbeitsschutzorganisation der Feuerwehren. Sie unterstützen die Trägerin der Feuerwehr und die verantwortlichen Führungskräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Arbeitsschutz. Sicherheitsbeauftragte tragen dabei nicht mehr Verantwortung im Arbeitsschutz, als alle anderen Feuerwehrangehörigen.

Um eine hohe Akzeptanz der Sicherheitsbeauftragten in den Feuerwehren zu erreichen, muss einerseits auf die persönlichen Voraussetzungen der Feuerwehrangehörigen, die zukünftig als Sicherheitsbeauftragte tätig werden, geachtet, als auch der organisatorische Rahmen durch die Trägerin der Feuerwehr geschaffen werden. Hierzu gehört neben der Ermittlung der Anzahl, der Bekanntmachung und Bestellung der Sicherheitsbeauftragten auch die Organisation ihrer Aus- und Fortbildung.

Durch die Etablierung von Sicherheitsbeauftragten in den Feuerwehren werden die Trägerinnen der Feuerwehren sowie die Führungskräfte der Feuerwehren und damit der Arbeitsschutz in den Feuerwehren wirksam unterstützt, damit für alle Feuerwehrangehörigen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in größtmöglichem Umfang gewährleistet ist.

10. Literatur und Quellenhinweise

- [01] Siebentes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- [02] Arbeitsschutzgesetz
- [03] Arbeitssicherheitsgesetz
- [04] DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- [05] DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (Ausgabedatum 2018/06, DGUV Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen)
- [06] DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ (Ausgabedatum 2018/06, DGUV Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen)
- [07] DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“
- [08] DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“
- [09] DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“ (Ausgabedatum 2016/09, DGUV Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen)
- [10] DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ (Ausgabedatum 2019/04, DGUV Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen)
- [11] DGUV Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“ (Ausgabedatum 2017/03, DGUV Fachbereich Organisation von Sicherheit und Gesundheit Sachgebiet Sicherheitsbeauftragte)
- [12] DGUV Information 211-039 „Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst“ (Ausgabedatum 2015/02, DGUV Fachbereich Organisation von Sicherheit und Gesundheit Sachgebiet Sicherheitsbeauftragte)
- [13] Broschüre der ArGe-FUK „Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren“
- [14] TRGS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“ (Ausgabedatum Dez. 2018)

Bildnachweise: Neumeister Werbeagentur GmbH, Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen (ArGe-FUK)

Anhang 1: Bestellsurkunde für Sicherheitsbeauftragte

Bestellung zur / zum Sicherheitsbeauftragten

Vor- / Nachname Sicherheitsbeauftragte(r)

wird gemäß § 22 SGB VII / § 20 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
zur / zum Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr

Name der Feuerwehr / Abteilung

ernannt.

Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr haben die Leitung der Feuerwehr und die Feuerwehrangehörigen mit Führungsaufgaben bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Sicherheitsbeauftragte dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter Trägerin
der Feuerwehr

Unterschrift der /des
Sicherheitsbeauftragten

Anhang 2: Liste der Medienpakete

Bisher erschienene Medienpakete der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr–Unfallkassen seit 1989:

1. Wasserförderung I (1989)
2. Atemschutz im Löscheinsatz (1990)
3. UVV Feuerwehren (1991)
4. Gefährliche Stoffe und Güter I (1992)
5. Wasserförderung II (1994)
6. Technische Hilfeleistung I (1996)
7. Technische Hilfeleistung II (1996)
8. Fit for Fire (1998)
9. Fit for Fire in the Future (1998)
10. Sicher zu Einsatz und Übung (1999)
11. Brandgefährlich (2001)
12. Jugendfeuerwehr I - Lager und Fahrten (2003)
13. Jugendfeuerwehr II - Übungs- und Schulungsdienst (2004)
14. Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen (2005)
15. Grundsätze der Prävention (2006)
16. Wasserförderung (2007)
17. Persönliche Schutzausrüstung (2008)
18. Feuerwehrwettkämpfe (2009)
19. Das sichere Feuerwehrhaus (2010)
20. Sicherer Transport von Mannschaft und Gerät (2011)
21. Die sichere Einsatzstelle (2012)
22. Kinder in der Feuerwehr (2013)
23. Die sichere Heißausbildung (2014)
24. Sicherer Einsatz an und auf dem Wasser (2015)
25. Sicherer Übungs- und Schulungsdienst (2016)
26. Sicher im Feuerwehrdienst (2017)
27. Hygiene im Feuerwehrdienst (2018)
28. Ausbildung – aber sicher! (2020)
29. Sicherheit durch Instandhaltung von Ausrüstungen, Geräten und Fahrzeugen der Feuerwehr!(2020)
30. Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren (2021)

Ab Medienpaket Nr. 10 stehen die Medienpakete online zur Verfügung.

Überreicht durch die jeweils zuständige Feuerwehr-Unfallkasse

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75
15236 Frankfurt/Oder
Telefon: (03 35) 52 16 – 0
Telefax: (03 35) 52 16 – 111
Internet: www.fukbb.de
E-Mail: praevention@ukbb.de

Hanseatische Feuerwehr- Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Hamburg

Mönckebergstraße 5
20095 Hamburg
Telefon: (040) 25 32 80 – 66
Telefax: (040) 25 32 80 – 73
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt

Carl-Müller-Straße 7
39112 Magdeburg
Telefon: (03 91) 54 45 9 – 0
Telefax: (03 91) 54 45 9 – 22
Internet: www.fuk-mitte.de
E-Mail: sachsen-anhalt@fuk-mitte.de

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Bertastraße 5
30159 Hannover
Telefon: (05 11) 98 95 – 556
Telefax: (05 11) 98 95 – 480
Internet: www.fuk.de
E-Mail: info@fuk.de

Hanseatische Feuerwehr- Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Hopfenstraße 2 D
24114 Kiel
Telefon: (04 31) 99 07 48 – 0
Telefax: (04 31) 99 07 48 – 50
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Hanseatische Feuerwehr- Unfallkasse Nord Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern

Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: (03 85) 30 31 – 700
Telefax: (03 85) 30 31 – 706
Internet: www.hfuk-nord.de
E-Mail: info@hfuk-nord.de

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Geschäftsstelle Thüringen

Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Telefon: (03 61) 60 15 44 – 0
Telefax: (03 61) 60 15 44 – 21
Internet: www.fuk-mitte.de
E-Mail: thueringen@fuk-mitte.de